

Parlamentarischer Vorstoss

2022/176

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung
Urheber/in:	Ursula Wyss Thanei
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Candreia-Hemmi, Hänggi, Hotz, Jansen, Kaufmann Urs, Koller, Locher, Maag-Streit, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Stokar, Strüby-Schaub, Von Sury d'Aspremont, Winter
Eingereicht am:	24. März 2022
Dringlichkeit:	—

«Die Durchlässigkeit zwischen den Leistungszügen und der flexible Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten der Sekundarstufe II sind wichtige Grundlagen des Baselbieter Bildungssystems.»

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-i>

Für Eltern und ihre Kinder ist die Zuweisung in einen Leistungszug der Sekundarstufe I eine der wichtigsten Weichenstellung in der Schulzeit. Die beruflichen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler werden damit vorgespurt. Die Möglichkeiten der Durchlässigkeit der Sekundarschule und der flexible Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten der Sekundarstufe II macht es vielen Eltern leichter, die Empfehlung der Primar-Lehrperson zu unterstützen. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Rahmenbedingungen der Durchlässigkeit möglichst optimal sind. Dazu gehört auch, dass der Schulbesuch im neuen Leistungszug attraktiv ist, und die Schülerin und der Schüler beim Wechsel unterstützt werden.

Die vom Kanton derzeit angestrebte volle Auslastung bei der Klassenbildung macht es für Schulleitungen schwierig, Fluktuationen innerhalb der Sekundarschulzeit durch Zuzüge, Repetitionen und Wechsel der Leistungszüge auffangen zu können. Auf Sekundarstufe I ist die Situation deshalb bereits ab der ersten Sekundarklasse angespannt. Dabei müssten gerade auf Sekundarstufe freie Plätze in den Klassen bei der Klassenbildung eingerechnet werden, um das Prinzip der Durchlässigkeit umsetzen zu können. Auch wenn der Kanton bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern einen grösseren Spielraum innerhalb der Sekundarschulkreise nutzen kann, haben lokale Engpässe die unschöne Konsequenz, dass Schülerinnen und Schüler, die Klassen oder die Leistungszüge wechseln, auch den Schulstandort wechseln müssen.

Dies schwächt schlussendlich die Attraktivität der Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I und senkt die Motivation eine höhere Leistungsstufe anzustreben oder veranlasst Schülerinnen und Schüler dann sogar darauf zu verzichten, obwohl man die entsprechende Leistung erbracht hat. Und diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich auf der gewählten Leistungsstufe nicht halten können, werden mit einem Standortwechsel doppelt bestraft.

Die geltenden Beförderungsbestimmungen, schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) SGS 640.21, verschärfen den Engpass vor allem in den zweiten Sekundarklassen zusätzlich und führen zu einem Flaschenhalseffekt.

Die Verordnung führt in § 42 Abs. 1, unter dem Stichwort «Nichtbeförderung», u.a. aus: «... *Wiederholungen der 1. Klasse in den Leistungszügen E und P sind in der Regel nicht möglich...*».

§ 45 regelt die Bedingungen für den Wechsel des Leistungszuges. So müssen drei Bedingungen erfüllt werden, damit der Wechsel parallel ohne Verlust eines Schuljahres erfolgen kann.

Abs. 2 besagt: « *Die Schülerin oder der Schüler kann mit Wiederholung in den Leistungszug mit den nächsthöheren Anforderungen übertreten, wenn mindestens eine der Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist.* »

Der Umstand, dass die erste Sekundarklasse im Leistungszug E und P gemäss § 42 Abs.1 generell nicht wiederholt werden kann, bedeutet, dass die Durchlässigkeit im ersten Sekundarschuljahr nur eingeschränkt wahrnehmbar ist. Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe kann nur ohne Repetition mit Eintritt direkt in den entsprechenden Leistungszug der zweiten Sekundarklasse stattfinden.

In der Konsequenz bedeutet dies: die zweiten Sekundarklassen müssen am meisten Fluktuationen verkraften. Sie nehmen Schüler und Schülerinnen auf, die sich auf der Leistungsstufe nicht halten konnten und Ende des ersten Schuljahres in einen Leistungszug der zweiten Klasse mit niedrigeren Anforderungen wechseln, oder die direkt in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten. Dazu kommen noch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem zweiten Sekundarschuljahr mindestens eine der Bestimmungen gemäss § 45 erfüllen und in die zweite Klasse im Leistungszug mit den höheren Anforderungen wiederholen und diejenigen, die das zweite Schuljahr freiwillig repetieren.

Wegen der dreijährigen Dauer der Sekundarschule ist der ideale Zeitpunkt zum Wechsel des Leistungszuges (mit Repetition) nach dem zweiten Schuljahr und auch der früheste mögliche. So bleiben noch zumindest 2 Schuljahre im höheren Anforderungsniveau.

Eine Änderung der Laufbahnverordnung (SGS 640.21) sinngemäss, wie folgt:

§ 42 Abs. 1, unter Nichtbeförderung, u.a. «... *Wiederholungen der 1. Klasse in den Leistungszügen E und P sind in der Regel **nur möglich, wenn sie mit einem Wechsel des Leistungszuges erfolgen...***» würde folgende Vorteile für die Schulen (Planungssicherheit) und die Schülerinnen und Schüler bringen:

Höhere Planungssicherheit bei der Klassenbildung und Entlastung der zweiten Klassen

Die Schülerinnen und Schülern, die nach der ersten Klasse den Aufstieg in den Leistungszug mit höheren Anforderungen verbunden mit einer Repetition geschafft haben, könnten ihre Sekundarschulzeit bereits ab der ersten Klasse im höheren Leistungszug absolvieren. Bei der Klassenbildung der neuen ersten Klasse können sie mitberücksichtigt werden, denn die Lehrpersonen können ab Mitte des ersten Sekundarschuljahres in der Regel abschätzen, welche Schülerinnen und Schüler gute Chancen haben, bei einem Neustart an der Sekundarschule im höheren Niveau zu bestehen. Damit kann zumindest ein Teil der Durchlässigkeitsbedingten Fluktuationen vorweggenommen und die zweiten Klassen im E und P-Niveau können entlastet werden.

Vorteil für die Schülerinnen und Schüler

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können die volle Dauer der drei Sekundarschuljahre im höheren Leistungszug absolvieren und sich mit ihren neuen Klassenkameradinnen und -kamera-

den in die Klasse einfügen und den vollständigen Stoff des entsprechenden Leistungszugs erarbeiten. Dies verschafft ihnen eine gute und attraktive Ausgangslage für ihren Werdegang in der Sekundarstufe II.

Der Regierungsrat wird gebeten, die vorgeschlagene Änderung der Laufbahnverordnung zu prüfen und allenfalls sinngemäss umzusetzen.